

## Planmeca-Gruppe – Globale Anti-Korruptionsrichtlinie

### Einleitung

Die Planmeca-Gruppe ist bestrebt, die unternehmerische Verantwortung in ihrem Tätigkeitsbereich kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Verhinderung von Korruption, Bestechung und Betrug ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Ziels. Mit dieser Anti-Korruptionsrichtlinie soll sichergestellt werden, dass die Unternehmen und Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe bei ihren täglichen Geschäftsaktivitäten weltweit alle geltenden Gesetze zur Korruptions-, Bestechungs- und Betrugsbekämpfung einhalten.

Die Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Betrug liegt im besten Interesse der Planmeca-Gruppe. Jedes Verhalten, das gegen die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Betrug verstößt, ist nicht nur illegal, sondern schwächt auch die Effizienz des Unternehmens. Zudem sind mit solchen Verstößen erhebliche Geldstrafen und Reputationsrisiken verbunden.

Das Management der Planmeca-Gruppe verpflichtet alle Mitarbeiter zur Einhaltung der geltenden Gesetze zur Korruptions-, Bestechungs- und Betrugsbekämpfung. Die Vorgesetzten haben sicherzustellen, dass die Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe die Inhalte dieser Richtlinie verstehen und befolgen.

Der Leiter Compliance & Corporate Responsibility und der Chief Financial Officer der Planmeca-Gruppe sind für die Aufsicht über diese Richtlinie verantwortlich. Der Leiter Compliance & Corporate Responsibility und der Chief Financial Officer sind außerdem berechtigt und verpflichtet, jeden Verstoß gegen die Richtlinie dem Management zu melden. Der Leiter Compliance & Corporate Responsibility und der Chief Financial Officer werden mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet, um sicherzustellen, dass die Planmeca-Gruppe diese Richtlinie einhält.

### Anwendungsbereich der Richtlinie

Die Planmeca-Gruppe hat diese Richtlinie in Bezug auf ihre weltweiten Aktivitäten eingeführt. Zu diesen zählen alle Unternehmen, Joint Ventures, Partnerschaften und Geschäftsbereiche der Gruppe. Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe einschließlich des Managements.

Die Planmeca-Gruppe bemüht sich in angemessener Weise, auf Unternehmen, die nicht von der Planmeca-Gruppe kontrolliert werden, aber in ihrem Namen handeln, einzuwirken, damit diese ihre eigenen, hinreichend vergleichbaren Richtlinien umsetzen, um das Risiko von Verstößen gegen geltende Gesetze zur Korruptions-, Bestechungs- und Betrugsbekämpfung zu verringern.

Diese Richtlinie sollte in Verbindung mit dem globalen Verhaltenskodex der Planmeca-Gruppe (Global Code of Conduct) gelesen werden. Jeder einzelne Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe hat die Pflicht, diese Anti-Korruptionsrichtlinie und den globalen Verhaltenskodex der Planmeca-Gruppe zu befolgen.

## Begriffsbestimmungen

„Ausschreibung“ ist ein Wettbewerbsverfahren, an dem die Planmeca-Gruppe teilnimmt, um ihre Produkte oder Dienstleistungen anzubieten.

„Beschleunigungszahlung“ bezieht sich auf eine kleine Bestechung, die in der Regel an eine staatliche Stelle gezahlt wird, um die schnellere Durchführung einer routinemäßigen oder notwendigen Handlung, auf die der Zahler einen Rechtsanspruch hat, zu sichern oder zu beschleunigen.

„Bestechung“ bezeichnet einen Anreiz oder eine Belohnung, der oder die angeboten, versprochen oder gewährt wird, um einen kommerziellen, vertraglichen, regulatorischen oder persönlichen Vorteil zu erlangen. Eine Bestechung kann von beliebigem Wert sein, einschließlich Geschenken, Bargeld, Bargeldäquivalenten, Dienstleistungen, Unterhaltung oder anderen Gefälligkeiten. Bestechungen können direkt oder indirekt über Vermittler erfolgen.

„Betrug“ bedeutet, dass jemand absichtlich getäuscht wird, um einen unethischen, unfairen oder illegalen Vorteil zu erlangen. In den meisten Ländern gelten solche Handlungen als kriminell oder als Verstoß gegen das Zivilrecht.

„Chief Financial Officer“ bezeichnet den Chief Financial Officer der Planmeca-Gruppe.

„Finanzierung von Wahlen und politischen Parteien“ bedeutet die Finanzierung einer politischen Partei oder eines Wahlkandidaten irgendwo auf der Welt.

„Gesetze zur Korruptions-, Bestechungs- und Betrugsbekämpfung“ beziehen sich auf alle globalen Gesetze, die für die Planmeca-Gruppe im Bereich Korruption, Bestechung und Betrug gelten, einschließlich der Gesetzgebung in allen EU-Ländern, des US Foreign Corrupt Practices Act und des UK Bribery Act.

„Kick-back“ oder Rückvergütung ist eine Form der Bestechung, bei der ein Angestellter eines Unternehmens oder einer staatlichen Stelle mit einem Anbieter zusammenarbeitet, um dem Anbieter einen Vorteil (z. B. einen Vertrag) zu gewähren und dafür eine Rückerstattung eines Teils des gezahlten Betrags zu erhalten.

„Korruption“ steht für den Missbrauch anvertrauter Macht zum eigenen Vorteil. Als Korruption geltende Handlungen können illegal sein, wie im Falle von Bestechung oder Betrug, oder einfach nur unethisch. Korrupte Handlungen können von Privatpersonen, Amtsträgern, Politikern und Geschäftsleuten begangen werden.

„Leiter Compliance & Corporate Responsibility“ bezieht sich auf den Leiter Compliance & Corporate Responsibility der Planmeca-Gruppe.

„Lieferant“ bezieht sich auf Lieferanten der Planmeca-Gruppe.

„Lobbying“ bezeichnet inoffizielle Verhandlungen, mit denen der Lobbyist versucht, gesellschaftliche Entscheidungen zu beeinflussen. Lobbying richtet sich sowohl an Entscheidungsträger als auch an Beamte, die diese Entscheidungen vorbereiten.

„Management“ bezieht sich auf den Vorstand und die Geschäftsleitung von Planmeca Oy.

„Mitarbeiter“ bezeichnet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angestellten, Vorgesetzten und Direktoren eines Unternehmens der Planmeca-Gruppe.

„Öffentliche Auftragsvergabe“ bezieht sich auf Ausschreibungen von staatlichen Einrichtungen.

„Planmeca-Gruppe“ bezeichnet Planmeca Oy und alle ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie alle ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren und alle Personen, die im Namen der Planmeca-Gruppe handeln, einschließlich Dritter.

„Staatliche Stelle“ bezieht sich auf jeden staatlichen Akteur, einschließlich aller staatlichen Ebenen und Untereinheiten von der nationalen bis zur lokalen Ebene, alle Vertreter, Angestellten und Beamten von Regierungen, alle politischen Parteien, öffentlichen Bediensteten und Wahlkandidaten, alle staatlichen oder regierungseigenen Einrichtungen oder Unternehmen und deren Mitarbeiter sowie alle internationalen Organisationen.

„Vertreter“ bezeichnet alle Personen, die im Namen der Planmeca-Gruppe handeln, einschließlich Vertriebspartner, Agenten, Berater und andere, die darauf abzielen, Geschäftsmöglichkeiten für die Planmeca-Gruppe zu sichern oder zu erhalten.

„Vertriebspartner“ bezieht sich auf die Vertriebspartner der Unternehmen der Planmeca-Gruppe.

„Vorgesetzter“ ist eine Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe, der bzw. dem eine oder mehrere Personen unterstellt sind.

## **Bestimmungen zur Korruptions-, Bestechungs- und Betrugsbekämpfung**

### **Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Betrug**

Alle geschäftlichen Aktivitäten und sonstigen Tätigkeiten der Planmeca-Gruppe erfolgen unter strikter Einhaltung aller geltenden Gesetze und dieser Anti-Korruptionsrichtlinie. Korruption, Bestechung und Betrug durch Einzelpersonen oder Unternehmen sind in den meisten Ländern unzulässig und strafbar. Trotz der geltenden Gesetze findet Korruption aber statt. Daher erwarten wir von unseren Mitarbeitern und von unseren Lieferanten, Vertriebspartnern und anderen Vertretern, mit denen wir zusammenarbeiten, dass sie sich für die Verhinderung von illegalem und unethischem Verhalten einsetzen.

### **Verhinderung von Korruption, Bestechung, Kick-backs, Beschleunigungszahlungen und Betrug**

Es ist verboten, Dritten im Namen oder im Auftrag der Planmeca-Gruppe direkt oder indirekt eine Zahlung, ein Geschenk, eine Einladung oder ein Unterhaltungsangebot zu gewähren, zu versprechen oder anzubieten, oder Derartiges von Dritten anzunehmen, wenn dadurch ein geschäftlicher Vorteil erwartet oder versprochen wird. Unzulässige und illegale Zahlungen sind u. a. Bestechungen, Beschleunigungszahlungen und Kick-backs jeglicher Art. Besteht der Verdacht, dass der Zweck einer Zahlung, eines Geschenks oder einer Einladung unangemessen ist, dürfen diese nicht angenommen werden.

Jegliches betrügerische Verhalten ist bei der Planmeca-Gruppe verboten. Alle Rechnungen, Konten und sonstigen Dokumente und Aufzeichnungen des Unternehmens sind mit äußerster Genauigkeit und Vollständigkeit zu erstellen und zu führen. Es dürfen keine Aufzeichnungen geheim gehalten werden, um unzulässige Zahlungen zu erleichtern oder zu verbergen. Alle Mitarbeiter müssen alle finanziellen Informationen genau aufzeichnen und melden und sämtliche internen Rechnungslegungskontrollen befolgen. Jegliche Fälschung von Aufzeichnungen sowie das nicht rechtzeitige Vorlegen korrekter und vollständiger Angaben ist strengstens untersagt.

Die Mitarbeiter müssen sicherstellen, dass sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen zur Korruptions-, Bestechungs- und Betrugsbekämpfung handeln. Die Tatsache, dass eine illegale Handlung in einigen Ländern Usus sein könnte, ist keine Rechtfertigung für einen Verstoß gegen diese Anti-Korruptionsrichtlinie oder geltende Gesetze.

**Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, öffentliche Auftragsvergabe und Ausschreibungen**

Die Planmecca-Gruppe hat sich zu fairen Geschäften verpflichtet. Jeder Mitarbeiter hat sicherzustellen, dass er bei seinen täglichen Geschäftsaktivitäten die Vorschriften zum Wettbewerb und zur öffentlichen Auftragsvergabe sowie die wettbewerbsrechtlichen Richtlinien der Planmecca-Gruppe einhält.

Bei der Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen gibt es ein erhöhtes Korruptionsrisiko. Alle Mitarbeiter müssen genauestens auf die entsprechenden Warnsignale achten, wenn sie mit staatlichen Stellen zusammenarbeiten.

Bei der Teilnahme an Ausschreibungen müssen alle geltenden Wettbewerbsgesetze und -vorschriften eingehalten werden.

**Zusammenarbeit mit medizinischem Fachpersonal**

In vielen Ländern gibt es einschlägige Gesetze, die die Interaktion zwischen Unternehmen und medizinischem Fachpersonal regeln und die von allen Mitarbeitern der Planmecca-Gruppe, die in dem jeweiligen Land arbeiten, eingehalten werden müssen.

Die Produkte der Planmecca-Gruppe müssen außer ihren geeigneten Eigenschaften auf der Grundlage ihrer überlegenen Qualität, Preisgestaltung, erhaltenen Zertifizierungen und etwaiger behördlichen und regulatorischen Genehmigungen beworben werden. Unethische oder illegale Kommunikations- und Marketingpraktiken sind nicht zulässig. Für alle Interaktionen mit medizinischem Fachpersonal ist ein angemessener Geschäftszweck erforderlich.

**Zusammenarbeit mit Vertriebspartnern, Lieferanten und anderen Vertretern**

Die Planmecca-Gruppe verbietet jegliche Form von Korruption unter allen denkbaren Umständen. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme von Dritten, einschließlich Vertriebspartnern, Vertretern oder Beratern, die Bestechung oder andere korrupte Praktiken ermöglichen. Alle Geschäftsentscheidungen innerhalb der Planmecca-Gruppe müssen ohne unzulässige Beeinflussung durch Dritte getroffen werden.

Die Lieferanten und Vertriebspartner der Planmecca-Gruppe müssen den globalen Verhaltenskodex für Vertriebspartner und Lieferanten der Planmecca-Gruppe akzeptieren. Alle Mitarbeiter der Planmecca-Gruppe, die mit Vertriebspartnern und Lieferanten zusammenarbeiten, haben sicherzustellen, dass unsere Vertriebspartner und Lieferanten unseren Verhaltenskodex für Vertriebspartner und Lieferanten akzeptieren, sich seiner Verpflichtungen bewusst sind und ihn einhalten.

Die Mitarbeiter der Planmecca-Gruppe, die mit den Lieferanten und Vertriebspartnern zu tun haben oder deren Auswahl überwachen, müssen sicherstellen, dass alle Lieferanten und Vertriebspartner seriös sind und die hohen ethischen Standards der Planmecca-Gruppe einhalten.

Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Sorgfaltspflichten gegenüber Dritten in Bezug auf Lieferanten und Vertriebspartner, wie z. B. die Überwachung von negativen Berichten und die Prüfung auf Korruption, eingehalten werden.

**Finanzierung von Wahlen und politischen Parteien**

Die Planmecca-Gruppe leistet keine Spenden an Politiker oder politische Parteien mit der Absicht, das politische Gemeinwesen, politische Entscheidungsprozesse oder die Gesetzgebung zu beeinflussen, und erwartet auch von ihren Geschäftspartnern, dies zu unterlassen.

**Spenden für gemeinnützige Zwecke**

Die Planmecca-Gruppe engagiert sich für die Gesellschaft in ihrem Umfeld. Geldspenden und andere Zuwendungen an Wohltätigkeitsorganisationen sind jedoch stets mit Bedacht zu handhaben, da sie als Einfallstor für Korruption dienen

können. Damit das Korruptionsrisiko so gering wie möglich gehalten wird, muss sichergestellt werden, dass die ausgewählten karitativen Partner den hohen ethischen Standards der Planmecca-Gruppe entsprechen und dass sie zuverlässig und transparent sind. Diese Grundsätze müssen bei allen Spenden für wohltätige Zwecke beachtet werden.

### **Geschenke, Einladungen und Unterhaltung**

Diese Anti-Korruptionsrichtlinie verbietet es nicht, Geschenke, Einladungen und Unterhaltungsangebote in angemessenem Rahmen Dritten zu gewähren oder diese von Dritten anzunehmen. Einladungen und Geschenke gelten als angemessen, wenn sie alle folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie entsprechen den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Gesetze zur Korruptions-, Bestechungs- und Betrugsbekämpfung.
- Sie sind nicht dazu bestimmt, einen Dritten zu beeinflussen, um einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen oder zu erkaufen oder um sich gegenseitig explizite oder implizite Gefälligkeiten oder Vorteile zu verschaffen.
- Sie werden keiner staatlichen Stelle angeboten oder von dieser angenommen, es sei denn, der Mitarbeiter hat zuvor eine entsprechende Genehmigung seines Vorgesetzten erhalten.
- Sie werden in Namen der Planmecca-Gruppe und nicht persönlich vergeben.
- Sie bestehen nicht aus Bargeld, Geschenkkarten, Gutscheinen und anderen Bargeldäquivalenten.
- Sie werden offen und nicht heimlich übergeben.

### **Regelmäßige Risikoprüfung**

Die Anti-Korruptionsbemühungen der Planmecca-Gruppe basieren auf Risikoprüfungen, die die Planmecca-Gruppe in regelmäßigen Abständen durchführt. Das Risiko von Korruption, Bestechung, Betrug und anderen Korruptionsformen kann unterschiedlich sein, abhängig vom Ort der Geschäftsaktivitäten und der Unternehmen und Personen, mit denen wir Geschäfte machen. Der Leiter Compliance & Corporate Responsibility der Planmecca-Gruppe führt in regelmäßigen Abständen eine Risikoprüfung hinsichtlich der Korruptionsrisiken der Planmecca-Gruppe und der Einhaltung dieser Anti-Korruptionsrichtlinie durch.

### **Warnsignale für Korruption, Bestechung und Betrug**

- Eine staatliche Stelle ist an einer Transaktion beteiligt.
- Vertreter oder andere Vermittler werden zur Abwicklung von Geschäften eingesetzt.
- Kreditkarten werden von einem Mitarbeiter der Planmecca-Gruppe oder einem Dritten, einschließlich Vertretern, Lieferanten oder Endkunden, missbräuchlich verwendet.
- Für ein bestimmtes Programm vorgesehene Gelder werden zweckentfremdet.
- Falsche Spesenabrechnungen durch einen Mitarbeiter der Planmecca-Gruppe oder einen Dritten.
- Ein Lieferant fordert eine Zahlung für eine nicht erbrachte Leistung.
- Zahlungsbeträge oder anderen Angaben auf Rechnungen oder Dokumenten werden geändert.
- Geheime Absprachen bei Ausschreibungen oder öffentlicher Auftragsvergabe.
- Ein Mitarbeiter der Planmecca-Gruppe berechnet einem Kunden zu hohe Preise oder ein Lieferant verlangt von der Planmecca-Gruppe einen zu hohen Preis.
- Nicht erfasste Transaktionen, gefälschte Transaktionen oder Transaktionen mit falschen Beträgen erfasst.
- Von einem Mitarbeiter der Planmecca-Gruppe ohne Genehmigung ausgeliehenes oder gestohlenes Bargeld.
- Gestohlene oder ohne Genehmigung geliehene Materialien oder Ausrüstung.
- Manipulation eines Vergabeverfahrens, einschließlich eines nicht offengelegten Interessenkonflikts.
- Ganz oder teilweise fehlende Aufzeichnungen über Spenden für wohltätige Zwecke.
- Falsche Versicherungsansprüche.
- Unzulässige Verwendung von Vermögenswerten für persönliche Zwecke.

- Ein Vertriebspartner, Lieferant oder Endkunde ist in einem Land ansässig, in dem Korruption weit verbreitet ist.
- Ein Vertriebspartner oder Lieferant weigert sich, den globalen Verhaltenskodex für Lieferanten und Vertriebspartner der Planmeca-Gruppe zu befolgen.
- Ein Vertreter verfügt nicht über die nötigen Einrichtungen oder Mitarbeiter, um die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen, oder er ist anderweitig neu oder unerfahren im Geschäft.
- Ungewöhnliche Forderungen von Vertretern, wie z. B. auf die Änderung von Rechnungen oder anderen offiziellen Dokumenten.
- Ein Vertreter versucht, die Identität seines wirtschaftlichen Eigentümers oder seiner Endkunden zu verbergen.
- Ein Vertreter fordert Provisionssätze, die deutlich über den Marktpreisen liegen.
- Ungewöhnliche Zahlungsmethoden, z. B. über Konten in Drittländern.

### Schulung und Zertifizierung

Alle neuen Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe müssen gegebenenfalls bestätigen, dass sie Zugang zu dieser Anti-Korruptionsrichtlinie haben, dass sie diese erhalten, gelesen und verstanden haben und dass sie diese Richtlinie während der gesamten Dauer ihrer Beschäftigung einhalten werden. Mitarbeiter, die in bestimmten Risikobereichen arbeiten, erhalten jährliche Schulungen, die entsprechend bestätigt werden.

### Whistleblowing

Alle Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe sind aufgefordert, vermutete Verstöße oder Fehlverhalten ihren Vorgesetzten zu melden. Wenn sich die Mitarbeiter dabei nicht wohlfühlen, können sie die Angelegenheit jederzeit einem Vertreter der Personal-, Rechts- oder Compliance-Abteilung oder einem Vertreter der Geschäftsführung melden. Um eine Kultur der offenen Kommunikation zu fördern und die geltenden Gesetze einzuhalten, verfügt die Planmeca-Gruppe über einen „Whistleblowing“-Kanal, über den ebenfalls Meldungen über Fehlverhalten gemacht werden können. Jeder Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe ist aufgefordert, Verstöße oder vermutete Verstöße zu melden, unabhängig davon, ob sie das Gesetz, geltende Vorschriften, unseren eigenen globalen Verhaltenskodex oder diese Anti-Korruptionsrichtlinie betreffen.

Über den „Whistleblowing“-Kanal können alle Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe und Vertreter von Interessengruppen alle beobachteten oder vermuteten Verstöße vertraulich und anonym melden. Verstöße oder vermutete Verstöße können auch dann gemeldet werden, wenn die meldende Partei nicht absolut sicher ist, ob ein Verstoß vorliegt oder nicht. Die meldende Partei muss jedoch einen begründeten Verdacht haben, dass ein Verstoß erfolgt ist.

Der Planmeca-Gruppe ist es untersagt, Vergeltungsmaßnahmen gegen die meldende Partei für die Meldung von Verstößen oder vermuteten Verstößen zu ergreifen. Der Planmeca-Gruppe ist es auch untersagt zu versuchen, eine Person davon abzuhalten, Informationen über Verstöße zu melden.

Die Planmeca-Gruppe vertraut darauf, dass jeder Mitarbeiter korrekt und im besten Interesse der Planmeca-Gruppe handelt.

## Weitere Informationen

Wenn Sie Fragen zu dieser Richtlinie haben oder wenn Sie nicht wissen, wie Sie sich verhalten sollen, können Sie sich jederzeit per E-Mail an die Compliance-Abteilung der Planmeca-Gruppe wenden: [compliance@planmeca.com](mailto:compliance@planmeca.com).

Wenn Sie über den „Whistleblowing“-Kanal einen Fall melden möchten, können Sie diesen Link nutzen: <https://report.whistleb.com/en/planmeca>.

## Änderungen dieser Richtlinie

Verantwortlich für diese Anti-Korruptionsrichtlinie ist die Compliance-Abteilung der Planmeca-Gruppe.

Der Prüfberechtigte dieser Richtlinie ist der Leiter Compliance & Corporate Responsibility der Planmeca-Gruppe.

Der Genehmigungsberechtigte dieser Richtlinie ist der Chief Financial Officer der Planmeca-Gruppe.

Die englische Version dieser Richtlinie wurde genehmigt. Die genehmigte Version wird in die entsprechenden Sprachen übersetzt.

## Versionsverlauf

Überarbeitet am 07.08.2023

Überarbeitet am 08.03.2020

Ursprünglich veröffentlicht am 25.06.2015

## Quellenangaben

UN-Konvention gegen Korruption

[www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/Publications/Convention/08-50026\\_E.pdf](http://www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/Publications/Convention/08-50026_E.pdf)

OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung

[www.oecd.org/corruption](http://www.oecd.org/corruption)